

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses

zum Entwurf der Bundesregierung für ein

**„Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie
und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie“**

Bundestags-Drucksache 17/1720

Ref.: KWG

4. Juni 2010

Artikel 1, Nr. 3

§ 1b Abs. 1 KWG-E

Der Begriff „Verbriefungstransaktion“ soll nunmehr in § 1b Abs. 1 KWG-E definiert werden (bisher § 226 Abs. 1 SolvV). Dabei soll das Kriterium gestrichen werden, nachdem eine Verbriefungstransaktion nur dann vorliegt, wenn diese „einheitlich dokumentiert“ wurde. Diese Änderung stellt eine Verschärfung der derzeitigen Definition vor, die nicht aufgrund einer entsprechenden Änderung der EU-Normen erforderlich ist. Das Kriterium, welches seinerzeit aufgrund einer einstimmigen Entscheidung des Fachgremiums ABS und des Arbeitskreises „Umsetzung Basel II“ in die SolvV aufgenommen wurde, dient der Abgrenzung der Verbriefungstransaktionen vom „normalen“ Kreditgeschäft und soll damit die Anwendung der Verbriefungsregeln erleichtern. Da die sonstigen Kriterien für das Vorhandensein einer Verbriefung wenig „griffig“ sind, war eine solche Unterscheidung vielfach überhaupt nur aufgrund des Kriteriums „einheitlich dokumentiert“ möglich. Der Wegfall des Kriteriums wird dazu führen, dass künftig für „normale“ nachrangige Darlehen, die von unterschiedlichen Kreditgebern und in voneinander unabhängigen Verträgen dokumentiert wurden, mit deutlich mehr Aufwand nachgewiesen werden muss, dass es sich nicht um eine Verbriefungstransaktion handelt. Die Streichung des Kriteriums würde darüber hinaus dazu führen, dass bestimmte Formen von Spezialfinanzierungen fälschlicherweise unter die Definitionen einer Verbriefungstransaktion fallen.

Wir plädieren daher für die Beibehaltung des Kriteriums „einheitlich dokumentiert“. Um einen Missbrauch der Regelung auszuschließen, könnte der Aufsicht das Recht zugestanden werden, eine Transaktion auch dann als Verbriefungstransaktion einzustufen, wenn keine einheitliche Dokumentation vorliegt.

§ 1b Abs. 4 und 5 KWG-E

An dieser Stelle sollen die Definitionen einer „Wiederverbriefung“ (Abs. 4) und einer „Wiederverbriefungsposition“ (Abs. 5) eingefügt werden. Die Behandlung von Wiederverbriefungspositionen soll im geplanten zweiten Änderungspaket zur EU-Bankenrichtlinie (CRD III) geregelt werden. Der entsprechende Richtlinienentwurf wird derzeit im Ausschuss für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament beraten. Hierzu werden derzeit noch mehrere Änderungsanträge diskutiert. Um eine aufwändige nachträgliche Anpassung der Definitionen an die Richtlinienvorgaben zu vermeiden, sollte auf die Legaldefinition der Begriffe „Wiederverbriefung“ bzw. „Wiederverbriefungsposition“ zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden.

Artikel 1, Nr. 5 a)

§ 2a Abs. 1 KWG-E

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber nunmehr klarstellt, dass Durchgriffsrechte in Abs. 1 nur für die nachgelagerten Institute bestehen müssen, für die der Tochter-Waiver angewendet wird.

Dennoch sollte der Gesetzestext keine Vereinbarung von Durchgriffsrechten verlangen, sondern auf das Bestehen solcher Rechte abstellen. Grundsätzlich können sich Durchgriffsrechte auch aus einem faktischen Verhältnis ergeben, so dass es unverhältnismäßig ist, eine schriftliche Vereinbarung zu fordern, wie es der Wortlaut derzeit suggeriert. In diesem Zusammenhang erscheint das Wort „gruppenintern“ redundant, da sich der Sinngehalt aus dem Kontext der Norm gibt. Wir schlagen daher vor, die Worte "gruppenintern vereinbarte" in Abs. 1 Nummer 3 zu streichen und die entsprechende Passage wie folgt zu fassen: "[...] und dies durch Durchgriffsrechte sichergestellt ist".

Die in Punkt bb) vorgeschlagene Änderung der Terminologie ist insoweit zu begrüßen, als hier offenbar ein Bezug hergestellt werden soll zur Legaldefinition des § 10a Abs. 1 KWG. Unklar bleibt jedoch, ob tatsächlich lediglich das Wort „Institut“ oder auch das Wort „Instituts“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt werden soll. Diese Zweifel resultieren daraus, dass in der ebenfalls vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 1 Nr. 3 zwar vom „übergeordneten Unternehmen“, dann jedoch auch vom „nachgeordneten Institut“ die Rede ist. Die Begrifflichkeit „nachgeordnetes Institut“ findet sich jedoch nicht in § 10a Abs. 1 KWG. Die inhomogene Verwendung der Begrifflichkeiten setzt sich dadurch fort, dass in § 2a Abs. 1 Satz 1 KWG-E gleichzeitig auch von einem Institut mit Sitz im Inland, das nachgeordnetes **Unternehmen** ist, gesprochen wird. Insgesamt sollte innerhalb der Norm eine homogene Verwendung der Begrifflichkeiten des § 10a Abs. 1 KWG angestrebt werden.

Artikel 1, Nr. 5 c)

§ 2a Abs. 6 KWG-E

Mit Blick auf die unter Punkt c vorgeschlagene Neufassung des Abs. 6 gehen wir davon aus, dass die mit dem jetzt vorgelegten Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung der bisherigen Sätze 2 und 3 in Abs. 6 auf einem redaktionellen Versehen basiert. Wir regen an, bei Buchstabe c, wie folgt zu formulieren:

“Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: ...”

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a) bb)

§ 10 Abs. 1 Satz 9 Nrn. 10 bis 12 KWG-E

Die vorgeschlagene Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für den Regelungsinhalt der Solvabilitätsverordnung begegnet auch nach der vorgenommenen geringfügigen sprachlichen Korrektur des Tatbestandes der Nr. 10 im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf vom 30. November 2009 nach wie vor erheblichen Bedenken.

Der Begriff „Ausstattungsmerkmale“ von Eigenmittelinstrumenten lässt weiter erheblichen Interpretationsspielraum dahingehend, dass sehr wohl auch Zurechnungskriterien zur Anerkennung von Eigenmittelbestandteilen zukünftig über die entsprechende Ermächtigungsnorm in der Solvabilitätsverordnung und damit außerhalb des KWG geregelt werden könnten. Allein die Aufnahme eines klarstellenden Satzes in der Begründung des Regierungsentwurfes (Seite 59) vermag diese Bedenken nicht zu zerstreuen, da die Gesetzesbegründung nicht in Gesetzeskraft erwächst und mithin nur ein Interpretationsindiz für den Inhalt und die Reichweite der Ermächtigungsnorm liefert.

Die entsprechenden Bedenken ließen sich lediglich dann beseitigen, wenn eine entsprechende Klarstellung unmittelbar im Gesetzestext erfolgen würde. In diesem Falle ist jedoch ein gewisser Widerspruch innerhalb der Regelung der Ziffer 10 gegeben, in dem über die entsprechende Ermächtigungsnorm insbesondere auch die Mindestanforderungen an die Rahmenbedingungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 9 KWG-E festgelegt werden können sollen. Bei der in Bezug genommenen Regelung geht es um die Ausgestaltung von wandelbaren Instrumenten, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den Wandlungsmechanismus. Da hiervon jedoch die Zurechnung als Kernkapital abhängt, wäre über die Ermächtigungsnorm in dieser Ausgestaltung weiterhin die Regelung von Zurechnungskriterien zum haftenden Eigenkapital im Rahmen der Solvabilitätsverordnung möglich. Entsprechende Regelungsbefugnisse ohne Beteiligung des Gesetzgebers lehnen wir jedoch nach wie vor ab.

Nachdem sich zwischenzeitlich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Bundesrats-Drucksache 155/10 vom 7. Mai 2010) ebenfalls dafür ausgesprochen hat, die Ausstattungsmerkmale von hybriden Eigenkapitalinstrumenten in § 10 Abs. 2a KWG zu definieren, möchte wir dessen Überlegungen noch einmal ausdrücklich unterstreichen und plädieren nachdrücklich dafür, die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 10 Abs. 1 Satz 9 Nummer 10 KWG-E zu streichen.

Artikel 1, Nr. 18

§ 18a Abs. 1 KWG-E

Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 KWG-E soll ein Institut nur dann in eine Verbriefungsposition investieren dürfen, wenn der Originator, Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber der entsprechenden Verbriefungstransaktion einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % des Nominalwertes in den festgelegten Formen hält.

Im Erwägungsgrund 25 zur Richtlinie 2009/111/EG vom 16. September 2009 wird diesbezüglich ausgeführt, dass angekaufte Forderungen nicht unter die Pflicht zum Selbstbehalt fallen, wenn sie aus einer Unternehmenstätigkeit stammen und zur Finanzierung einer solchen Tätigkeit mit einem Abschlag übertragen oder verkauft werden. Unseres Erachtens sollten daher ABCP-Programme, mit denen Unternehmensforderungen verbrieft werden, ganz aus dem Anwendungsbereich des § 18a Abs. 1 KWG ausgenommen werden. Probleme ergeben sich bei diesen Verbriefungen vor allem daher, dass die KWG-Regelungen nicht auf Wirtschaftsunternehmen angewendet werden können. So kann ein Unternehmen als ursprünglicher Kreditgeber nicht verpflichtet werden, die Regelung über den Selbstbehalt und die offenzulegenden Daten zu erfüllen. Eine Bank als Investor könnte jedoch nur in eine solche Verbriefungsposition investieren, wenn sie den entsprechenden Selbstbehalt nachweisen oder entsprechende Informationen abrufen kann. Auch dem Sponsor des ABCP-Conduits ist es in dem genannten Beispiel nicht möglich, Forderungen des ursprünglichen Kreditgebers einzubehalten.

Selbst wenn der ursprüngliche Kreditgeber einen Selbstbehalt in Form eines Kaufpreisabschlages halten würde, wäre nach strenger Lesart der vier Fälle in Abs. 1 Satz 2 dieser Fall nicht erfasst, da der ursprüngliche Kreditgeber weder Tranchen der Verbriefung (Nr. 1 und 4) noch einzelne Forderungen (Nr. 3) hält. Insofern käme unseres Erachtens lediglich die Nr. 2 in Frage, diese kann jedoch nur auf Verbriefungen „revolvierender“ Forderungen angewendet werden, welche im Conduitgeschäft mit dem Mittelstand bestenfalls eine Ausnahme darstellen dürften.

Wir möchten uns daher mit Nachdruck dafür einsetzen, in § 18 Abs. 3 KWG eine Ausnahmeregelung für ABCP-Programme aufzunehmen, mit denen Unternehmensforderungen verbrieft werden.

Artikel 1, Nr. 19 b)

§ 19 Abs. 2 KWG-E

Die Umsetzung des Tatbestandmerkmals der einseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit gemäß den CEBS-Leitlinien (vormals CP 26) findet über § 19 Abs. 2 S. 6 KWG Berücksichtigung. Die Anwendung der CEBS-Leitlinien für diese Zwecke wird in der Begründung zum Gesetz deutlich herausgestellt. Die CEBS-Leitlinien sprechen jedoch ausdrücklich und wiederholt von existenzbedrohenden Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang. Dem sollte der Gesetzestext Rechnung tragen statt unscharf auf finanzielle Schwierigkeiten abzustellen. Wir schlagen daher vor, Satz 6 wie folgt zu ändern: „[...] insbesondere in Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten gerät, die andere oder alle anderen in **existenzbedrohende** Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten geraten.“.

In diesem Zusammenhang unterstützt der ZKA den in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf enthaltenen Appell, bei Zugrundelegung des neuen Konzeptes der „einseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit“ negative Rückwirkungen insbesondere für regional tätige Institute sowie Spezialinstitute zu vermeiden und somit Einschränkungen bei der Kreditversorgung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft zu verhindern.

Die Regelungen des § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG-E finden für die Zwecke der Millionenkreditmeldungen keine Anwendung. Zur Reduzierung des administrativen Aufwands für die Institute und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Betragsgrenzen (z.B. § 18 KWG nur 750.000 EUR) plädieren wir dafür, die §§ 15 und 18 KWG ebenfalls von der Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG-E auszunehmen.

Überdies hat die Kreditnehmerzusammenfassung im Hinblick auf § 10 KWG keine Bedeutung. § 10 KWG sollte insoweit aus dem § 19 Abs. 2 gestrichen werden.

Durch den Verweis auf Abs. 2 S. 6 in § 19 Abs. 2 S. 7 KWG-E werden Institute bei der Kreditgewährung an Mutterunternehmen in einem anderen Staat des EWR bzw. an dessen Tochterunternehmen bei der Anwendung der §§ 13 und 13a KWG von der Bildung einer Kreditnehmereinheit befreit. Dagegen wird in Satz 7 nicht geregelt, wie auf konsolidierter Ebene bei Anwendung des § 13b KWG zu verfahren ist. Unseres Erachtens besteht hier eine Regelungslücke, die dem eigentlichen Gesetzeszweck entgegensteht. Wir regen deshalb an, Satz 7 dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahme auch bei Anwendung des § 13b KWG besteht.

§ 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KWG-E

In § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KWG-E werden bestimmte ausländische Zentralregierungen von den Vorschriften des Satzes 1 zur Bildung von Kreditnehmereinheiten ausgenommen. Es bedarf jedoch einer Anpassung des Gesetzestextes dahingehend, dass es statt „ausländische Zentralregierungen, wenn ungesicherte Kredite an diese *Gebietskörperschaften* ...“ „ausländische Zentralregierungen, wenn ungesicherte Kredite an diese *Zentralregierungen* ...“ heißen muss.

Artikel 1, Nr. 20 b) aa) ddd)

§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KWG-E

Gem. Art. 30 Abs. 2 Unterabsatz 2 i.V.m. Anhang II § 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie sind Pensions- und Darlehensgeschäfte des Handelsbuches von der Anrechnung ausgenommen, wenn sie durch Finanzinstrumente oder Waren, die im Handelsbuch verbucht werden können, gedeckt sind. Ziel dieser Regelung ist die Förderung dieser Art von Geschäften. Mit der Überarbeitung der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie wurde dieser Privilegierungstatbestand nicht verändert. Eine Berücksichtigung der Privilegierung durch einen Verweis in der GroMiKV auf § 157 S. 1 SolvV wird der ursprünglichen Regelungsinention insofern nicht gerecht, als dass dann die in der GroMiKV aufgeführten Voraussetzungen beim Substitutionsansatz und der umfassenden Methode erfüllt sein müssen. Wir möchten daher anregen, S. 1 Nr. 3 nicht zu streichen und in diesem Zusammenhang entsprechend der Vorgaben der CRD Waren weiterhin als berücksichtigungsfähige Sicherheit im Rahmen dieser Geschäfte anzuerkennen.

Artikel 1, Nr. 20 b) aa) eee)

§ 20 Abs. 2 Satz 1 KWG-E

Nach Artikel 1 Abs. 24 Buchstabe b der Richtlinie 2009/111/EG wird Artikel 113 Abs. 3 Buchstabe f der Bankenrichtlinie neu gefasst. Danach werden solche Kredite nicht auf die Großkreditgrenzen eines Institutes angerechnet, die an ein anderes Institut vergeben werden, welches Mitglied desselben verbundinternen Sicherungssystem ist, und die die Voraussetzungen des § 10 c Abs. 2 KWG erfüllen. Diese Regelung ist - genauso wie die Parallelregelung für Gruppenstrukturen - entgegen dem Referentenentwurf vom 30. November 2009 (dort Artikel 1 Nr. 19 b) aa) fff) - § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 7 KWG-E) nicht in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen worden. Eine Begründung für diese Änderung des Regierungsentwurfes gegenüber dem Referentenentwurf vermögen wir nicht zu erkennen und plädieren mit Blick auf die Bedeutung dieser Regelungen für eine Wiederaufnahme der noch im Referentenentwurf enthaltenen Privilegierung in das Gesetz.

Weiterhin hat der europäische Gesetzgeber durch Artikel 1 Abs. 24 Buchstabe c der Richtlinie 2009/111/EG in Artikel 113 Abs. 4 Buchstabe d der Bankenrichtlinie ein nationales Wahlrecht aufgenommen. Nach diesem können Beteiligungen an den Landesbanken und den genossenschaftlichen Zentralbanken im Verbund von der Anwendung der Großkreditvorschriften ausgenommen werden. Wir möchten Sie – insoweit übereinstimmend mit dem Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2010 (BRats-Drs. 155/10, S. 2 f.) - bitten, von diesem Wahlrecht entsprechend Gebrauch zu machen.

Artikel 1, Nr. 20 b) eee)

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KWG-E

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KWG-E brauchen rechtlich selbständige Förderinstitute Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten an Kreditinstitute nicht auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen, wenn die Aktiva aus dem Förderauftrag herrühren, die über andere Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereicht werden. Wir begrüßen die Umsetzung des in Art. 113 Abs. 4 lit. e CRD normierten Wahlrechtes ausdrücklich, da damit der öffentliche Förderauftrag der rechtlich selbständigen Förderinstitute und somit die Finanzierung von Unternehmen weiterhin sichergestellt wird. Gleichwohl plädieren wir dafür, auch die entsprechenden Forderungen der rechtlich unselbständigen Förderinstitute von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen zu befreien, da auch diese Institute im Sinne der Verständigung II wettbewerbsneutral, diskriminierungsfrei und säulenübergreifend das Fördergeschäft betreiben. Insoweit ist eine Unterscheidung zwischen rechtlich selbständigen und unselbständigen Förderinstituten nicht gerechtfertigt.

Weiterhin bitten wir um Streichung des zweiten Halbsatzes, der die Förderinstitute verpflichtet, die Inanspruchnahme dieses Anrechnungsverfahrens anzuzeigen und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren beizubehalten. Der aufsichtliche Mehrwert dieser Anzeige ist für uns nicht erkennbar. Vielmehr stellt die Anzeige für die Förderinstitute einen bürokratischen Mehraufwand dar.

Artikel 1, Nr. 20 e)

§ 20 Abs. 5 KWG-E

Anknüpfend an unser obiges Petikum zur Wiederaufnahme der Privilegierungstatbestände zu gruppen- und verbundinternen Geschäften sollte konsequenterweise in Abs. 5 auch eine Freistellung dieser Sachverhalte vom Erfordernis der Beschlussfassung sämtlicher Geschäftsleiter erfolgen. Ein aufsichtliches Risiko für diese Forderungen wird vom europäischen Gesetzgeber

nicht gesehen; aus diesem Grunde werden diese Forderungen daher sowohl im Solvenz- als auch im Großkreditregime bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen bzw. der Auslastung der Großkreditobergrenzen nicht berücksichtigt. Ein Informationsdefizit für die Bankenaufsicht ist nicht zu befürchten, da diese Kredite gleichwohl gemeldet werden müssen. Ein einstimmiger Beschluss sämtlicher Geschäftsleiter bringt hingegen keinen aufsichtlichen Mehrwert. Abs. 5 sollte daher auf gruppen- und verbundinterne Kredite ausgedehnt werden.

Artikel 1, Nr. 22 b)

§ 20b KWG-E

Eine Änderung des Verweises von „§ 22“ zu „§ 10 Abs. 1 Satz 9“ ist insofern entbehrlich, als dass das gewünschte Ergebnis auch durch die weiterhin bestehende Verweiskette über die geänderte Großkredit- und Millionenkreditverordnung auf die Solvabilitätsverordnung erreicht wird. Wir schlagen daher vor, den Verweis auf § 22 beizubehalten.

Artikel 1, Nr. 22 f)

§ 20b Nr. 5 KWG-E

Entsprechend unserer Begründung zu Nr. 20 b) aa) ddd) sollte die Streichung von Nr. 5 rückgängig gemacht werden.

Artikel 1, Nr. 26 b)

§ 24 Abs. 3b KWG-E

Der eingefügte Absatz 3b beinhaltet die Möglichkeit für die Aufsicht, Instituten weitreichende Auskunftspflichten aufzuerlegen. Eine vergleichbare Regelung auf Ebene der CRD ist uns hierzu nicht bekannt. Im Rahmen der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Aufsicht bislang bereits über das Auskunftsverlangen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 KWG Informationen von einzelnen Instituten einholen konnte. Eine derart weite Formulierung für künftige Auskunfts- und Meldepflichten ist jedoch angesichts der bereits bestehenden Möglichkeiten nicht sachgerecht, weshalb wir uns dagegen aussprechen.

Artikel 1 Nr. 43

§ 64h Abs. 6 und 7 KWG-E

Durch die vorgeschlagene Änderung der bisher in § 64h Absätze 6 und 7 enthaltenen Daten wird die Freistellung der entsprechend privilegierten Finanzdienstleister von der Einhaltung

der zentralen Eigenkapital- und Großkreditvorschriften des KWG um weitere zwei Jahre verlängert. Damit wird die bereits seit einigen Jahren bestehende Wettbewerbsbenachteiligung zu Lasten von Kreditinstituten, die Geschäfte betreiben, die unter die entsprechende bankaufsichtlichen Regelungen fallen, fortgeführt. Vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2006/49/EG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG, die die Vorlage eines entsprechenden Berichts der EU-Kommission gegenüber dem EU-Parlament zur Angemessenheit der entsprechenden Sonderregelungen bis Sommer 2008 vorsahen und mit Rücksicht darauf, dass zwischenzeitlich CEBS und CESR am 15. Oktober 2008 ihre gemeinsame Antwort auf die Anfrage der EU-Kommission nach technischer Unterstützung in dieser Frage vorgelegt haben, ist kein Grund mehr ersichtlich, warum die EU-Kommission bisher immer noch keine Legislativvorschläge zu diesem Thema vorgelegt hat. Insoweit ersuchen wir die Bundesregierung, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die in diesem Geschäftsfeld bestehenden Wettbewerbsungleichheiten so schnell wie möglich beseitigt und damit auch die Übergangsvorschrift des § 64h KWG in diesem Bereich überflüssig werden.

Artikel 1, Nr. 44

§ 64m Abs. 4 KWG-E

Nach der Altbestandsregelung in § 64m Abs. 4 KWG-E sollen die Anforderungen des § 18a KWG-E nur für solche Verbriefungspositionen gelten, die ab dem 1. Januar 2011 erstmals durchgeführt wurden. Auf vor diesem Datum erstmals durchgeführte Transaktionen sollen die Regelungen nur dann angewendet werden, wenn nach dem 31. Dezember 2014 zugrunde liegende Forderungen neu hinzugefügt oder ersetzt wurden. Aufgrund eines redaktionellen Versehens erstreckt sich diese Altbestandsregelung jedoch nicht auf den § 18b KWG-E. Der § 18a KWG des Diskussionsentwurfs wurde aufgrund einer Anmerkung des Bundesministeriums der Justiz im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung, dass der Paragraph „zu lang“ sei, auf die §§ 18a und 18b aufgeteilt. Dabei wurde jedoch vergessen, die Altbestandsregelung in § 64m Abs. 4 KWG-E auch auf den § 18b auszuweiten. Entsprechend sollte klargestellt werden, dass die Altbestandsregelung sowohl für den § 18a als auch für den § 18b KWG-E gilt.

§ 64m Abs. 5 KWG-E

Die Übergangsregelung sollte auf Kredite an anerkannte Drittland-Wertpapierfirmen sowie anerkannte Clearingstellen und Börsen ausgeweitet werden, da auch diese neben Forderungen an Instituten nach der gegenwärtigen Rechtslage privilegiert behandelt werden. Mit Ausübung des in Art. 30 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie normierten Wahlrechtes, dass Forderungen

von diesen Stellen genauso behandelt werden können, wie Forderungen an Institute, entfällt zukünftig diese privilegierte Behandlung im Großkreditregime. Insoweit sollten diese Forderungen auch von der Bestandsschutzregelung erfasst werden.

Artikel 2: Änderung der Insolvenzordnung

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates das Adressenausfallrisiko des Clearing Mitglieds (CM) zu reduzieren. Der Bundesrat schlägt hierzu eine Änderung des § 104 InsO bzw. die Einfügung eines neuen § 104a InsO (BRats-Drs. 155/10, S. 3 f.) vor. Eine Ausnahmeregelung ist für über zentrale Kontrahenten (CCP) geführte Geschäfte zum Schutz der Nicht Clearing Mitglieder (indirekten Teilnehmer, NCM) für den Insolvenzfall des CM sinnvoll. Dazu sollte im Insolvenzfall des CM der CCP in die Lage versetzt werden, eine zeitnahe Übertragung von Kundengeschäften und -sicherheiten auf ein neues Clearing Mitglied und zwar ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters vornehmen zu können. Hierfür bedürfte es einer Sondervorschrift, wonach die Wirkung des § 104 InsO bei über CCPs geführten Geschäften im Insolvenzfall des CMs ausgesetzt wird, wenn der CCP die Möglichkeit zur Übertragung der NCM-Positionen auf ein anderes - solventes - CM binnen einer kurzen Frist von wenigen Tagen genutzt hat. Den grundsätzlichen Ansatz des Bundesrates begrüßen wir daher. Die Ausgestaltung im Einzelnen wird Erörterungsbedarf erfordern.

Artikel 11: Inkrafttreten

Artikel 1, Nr. 1

Vor dem Hintergrund, dass die geplanten Änderungen einen sehr hohen Anpassungsbedarf in den Meldewesensystemen bei den Instituten und Rechenzentren verursachen werden und dass mit einer finalen Veröffentlichung des geänderten KWG, der SolvV und der GroMiKV nicht vor Oktober 2010 zu rechnen ist, unterstützt der ZKA die seitens des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf erhobene Forderung, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2011 zu fixieren, ausdrücklich.